

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sibylle Laurischk, Rainer Funke,
Daniel Bahr (Münster), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/2889 –**

Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Namensrecht nach Ehescheidung

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesverfassungsgericht hat am 18. Februar 2004 entschieden, dass § 1355 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) mit Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) nicht vereinbar sei, soweit er ausschließt, dass Ehegatten zum Ehenamen einen durch frühere Eheschließung erworbenen Familiennamen bestimmen können, den einer von beiden zum Zeitpunkt der Eheschließung führt.

Der Gesetzgeber ist gehalten, die Rechtslage bis zum 31. März 2005 mit dem Grundgesetz in Einklang zu bringen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuordnung des Familiennamensrechts vom 14. August 1992 (Bundestagsdrucksache 12/3163) sah zunächst vor, dass die Ehegatten neben ihren Geburtsnamen auch ihren zum Zeitpunkt der Eheschließung jeweils geführten Namen zum Ehenamen bestimmen können sollten, um über diese Erweiterung der Wahlmöglichkeit die Entscheidung für einen Ehenamen zu erleichtern. Diese vorgesehene Regelung stieß jedoch in den Beratungen des Gesetzentwurfs und der durchgeführten Anhörung überwiegend auf Ablehnung. Insbesondere Adelsverbände meldeten sich öffentlich zu Wort und protestierten unter Hinweis auf eine dann drohende „Titel-Inflation“ gegen die vorgesehene erweiterte Möglichkeit bei der Ehenamenswahl. Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages empfahl schließlich, zur Abwendung einer Missbrauchsgefahr die Ehenamenswahl wieder auf die Geburtsnamen der Ehegatten zu begrenzen.

Nach geltender Rechtslage kann damit der in früherer Ehe erworbene Name nicht als Ehefrau an einen neuen Ehegatten weitergegeben werden.

Zu der Verfassungsbeschwerde hat das Bundesministerium der Justiz Stellung genommen. Es vertrat die Ansicht, § 1355 Abs. 2 BGB sei verfassungsgemäß. Das Verbot, den in früherer Ehe erworbenen Namen zum neuen Ehenamen zu machen, diene der Abwendung einer anderenfalls gegebenen Missbrauchsgefahr. Ein Missbrauch drohe insbesondere bei besonders „schönen Namen“, die bei freier Wahl einen besonderen Marktwert erhalten könnten.

Hierzu führt das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil aus, dass auch die Nutzung der Möglichkeit, einen durch Ehenamenswahl erworbenen Namen mit Adelsbezeichnung zum Namen einer neuen Ehe des Namensträgers zu bestimmen, nicht missbräuchlich sei. Sollte in der Gefahr von Scheinehen, die von den Eheschließenden nur um des Namens willen eingegangen werden, um sich nach dem Namenswerb scheidend zu lassen und den Namen in eine neue Ehe mitzunehmen, der Missbrauch liegen, dem vorgebeugt werden soll, so sei dieser Gefahr mit den Mitteln zu begegnen, die solche Scheinehen verhindern helfen, nicht aber mit dem Namensrecht.

1. Welche Tatsachen liegen der Einschätzung der Bundesregierung, bei besonders „schönen Namen“ bestehe eine Missbrauchsgefahr, zu Grunde?

Der Gesetzgeber des Familiennamensrechtsgesetzes vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2054) hat den Ausschluss der Möglichkeit, einen erheirateten Namen nach der Scheidung oder dem Tod des anderen Ehegatten in eine neue Ehe einzubringen, u. a. damit begründet, in diesem Bereich bestehe durchaus eine Missbrauchsgefahr (vgl. Bundestagsdrucksache 12/5982, S. 18). Diese Auffassung hat die Bundesregierung in der mündlichen Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2003 wiedergegeben und es als nahe liegend angesehen, dass die Namensweitergabe bei außergewöhnlichen Namen eher anzunehmen sein wird als bei alltäglichen Namen. Rechtstatsächliche Erkenntnisse hierzu liegen der Bundesregierung jedoch nicht vor.

2. Teilt die Bundesregierung die Befürchtung der Adelsverbände, es könne zu einer „Titel-Inflation“ kommen?

Es ist zutreffend, dass im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Familiennamensrechtsgesetz seitens der Adelsverbände die Möglichkeit einer „Titel-Inflation“ gesehen worden ist. Die Bundesregierung teilt diese Befürchtung jedoch nicht. Zu einer „Titel-Inflation“ kann es bereits deshalb nicht kommen, weil seit Inkrafttreten des Artikels 109 der Weimarer Reichsverfassung am 14. August 1919 geführte Adelsbezeichnungen nur noch Teil des bürgerlich-rechtlichen Namens ihres Trägers sind.

3. Wie will die Bundesregierung angesichts der Rechtslage, wie sie durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts geschaffen worden ist, der von ihr angenommenen Missbrauchsgefahr begegnen?

Das Bundesverfassungsgericht hat in der Möglichkeit der Weitergabe eines erheirateten Namens kein größeres Missbrauchspotential als bei Eingehung der ersten Ehe gesehen, auch wenn ein solches Wahlverhalten in der Folge zu einer Häufung dieses Namens führen kann. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Fällt eine Eheschließung nur wegen des Namens unter den Begriff der Scheinehe?

Ist eine solche Auslegung mit der Entstehungsgeschichte des § 1314 Abs. 2 Nr. 5 BGB vereinbar, der geschaffen wurde, um Ehen mit ausländischen Partnern begegnen zu können, die nur die Einreise nach oder den Aufenthalt in Deutschland ermöglichen oder die Abschiebung verhindern sollen, und der deshalb nach herrschender Meinung in der Literatur trotz seiner allgemeinen Fassung nicht als Generalklausel, sondern eng auszulegen ist?

Die so genannte Namensehe, die als Eheverbot bis 1976 in § 19 Ehegesetz geregelt war, galt als Spezialfall einer „Scheinehe“. Nach § 19 Abs. 1 Ehegesetz war eine Ehe nichtig, wenn sie ausschließlich oder vorwiegend zu dem Zweck geschlossen ist, der Frau die Führung des Familiennamens des Mannes zu ermöglichen, ohne dass die eheliche Lebensgemeinschaft begründet werden sollte. Die Vorschrift wurde durch Artikel 3 Nr. 1 des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421, 1434) nicht zuletzt deshalb abgeschafft, weil sie als Relikt überholter gesellschaftlicher Verhältnisse angesehen wurde und damals seit zwanzig Jahren bereits nicht mehr angewendet worden war (vgl. Bundestagsdrucksache 7/4361, S. 54). Zugleich betonte der Gesetzgeber, dass die Namensehe gleichwohl unzulässig bleibe. Der Standesbeamte habe die Eheschließung zu verweigern, wenn die Verlobten bei der Eheschließung zu erkennen gäben, die Ehe zum Zwecke des Namenserwerbs schließen zu wollen. Bei der Namensehe handele es sich um eine unzulässige Bedingung.

Den Materialien zum Eheschließungsrechtsgesetz vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 833) lässt sich nicht ausdrücklich entnehmen, dass eine Beschränkung des Anwendungsbereichs von § 1314 Abs. 2 Nr. 5 BGB auf Eheschließungen zum Zweck Erlangung einer Einreise- oder Aufenthaltserlaubnis beabsichtigt gewesen wäre (vgl. Bundestagsdrucksache 13/9416, S. 28 und 30). Allerdings wollte der Gesetzgeber des Eheschließungsrechtsgesetzes mit dieser Vorschrift verdeutlichen, dass die Inanspruchnahme des Instituts der Ehe für ehefremde Zwecke missbilligt wird (Bundestagsdrucksache 13/9416, S. 28). Ob die Eingehung einer Ehe allein zur Weitergabe eines erheirateten Namens rechtsmissbräuchlich in diesem Sinne ist, wird letztlich von der Rechtsprechung zu entscheiden sein. Die Bundesregierung teilt jedoch die in der Literatur vertretene Auffassung, dass § 1314 Abs. 2 Nr. 5 BGB aus verfassungsrechtlichen Gründen eng auszulegen sein wird.

5. Wenn ja, erfasst der Begriff der Scheinehe alle Missbrauchsfälle, oder ist nach Ansicht der Bundesregierung die Normierung weiterer Missbrauchstatbestände erforderlich?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen. Die Bundesregierung hält die Normierung weiterer einzelner Eheaufhebungsgründe nicht für erforderlich.

6. In welchem Verfahren sollen Gesichtspunkte des Missbrauchs bei der Ehenamenswahl berücksichtigt werden?

Soll die Frage missbräuchlichen Namenserwerbs von Amts wegen oder nur auf Antrag geprüft werden?

Gemäß § 1310 Abs. 2 BGB muss der Standesbeamte seine Mitwirkung an der Eheschließung verweigern, wenn offenkundig ist, dass die Ehe nach § 1314 Abs. 2 BGB aufhebbar wäre. Hat er hierfür konkrete Anhaltspunkte, kann er die Verlobten in dem hierzu erforderlichen Umfang einzeln oder gemeinsam befragen, § 5 Abs. 4 Personenstandsgesetz. Er kann den Verlobten die Beibringung geeigneter Nachweise aufgeben und notfalls von ihnen auch eine eidesstattliche Versicherung verlangen.

7. Ist daran gedacht, geschiedenen Ehepartnern oder Hinterbliebenen Unterlassungs- oder sonstige Ansprüche auf Untersagung der Führung des Namens für den Fall einzuräumen, dass eine Ehe geschieden wurde, weil die Fortsetzung der Ehe für den früheren Ehegatten eine unzumutbare Härte

dargestellt hätte, z. B. bei schweren Beleidigungen, groben Ehrverletzungen, Tätlichkeiten, Misshandlungen oder ernststen Bedrohungen?

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erfordert es nicht, entsprechende Befugnisse (wieder) einzuführen.

Die Befugnis des Mannes, einer schuldig geschiedenen Frau die Weiterführung seines Namens zu untersagen (§ 56 Ehegesetz), wurde durch das erste Eherechtsreformgesetz bereits 1976 beseitigt. Zugleich entfiel die früher bestehende Untersagungsbefugnis für den Fall, dass sich die Frau später einer schweren sittlichen Verfehlung schuldig machte (§ 57 Ehegesetz). Das geltende Eherecht sieht seitdem keine Befugnis eines Ehegatten vor, dem anderen die Weiterführung des Ehenamens zu untersagen. Dies trägt dem Prinzip der Namenskontinuität Rechnung. Derjenige Ehegatte, der bei der Eheschließung in die Wahl des Partnernamens zum Ehenamen einwilligte, erwirbt den Ehenamen als eigenes Persönlichkeitsrecht und verwächst mit ihm im Laufe der Ehe. Die Fortführung des Ehenamens nach der Scheidung bedarf deshalb generell keiner Einwilligung des anderen Ehegatten. Eine hiervon abweichende Beurteilung wäre mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Februar 2004 nicht in Übereinstimmung zu bringen, wonach der durch Ehenamenswahl erworbene Name kein Name minderer Qualität ist, sondern zum eigenen Namen seines neuen Trägers wird.

8. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass der Familienname seine Funktion behält, Abstammungslinien nachzeichnen, familiäre Zusammenhänge darstellen oder den Familienstatus eines Menschen verdeutlichen zu können (vgl. BVerfGE 104, 373 (386))?

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dessen Urteil vom 18. Februar 2004 schnellstmöglich umzusetzen und es den Ehegatten zu ermöglichen, künftig neben dem Geburtsnamen auch den von einem Ehegatten zur Zeit der Eheschließung geführten Namen als Ehenamen bestimmen zu können. Durch eine damit verbundene Erweiterung der den Ehegatten eröffneten Wahlmöglichkeiten bei der Bestimmung des Familiennamens (Ehenamens) werden dessen Funktionen nicht in Frage gestellt: Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erfordert es nicht, die Erwartung des Gesetzgebers an die Ehegatten, einen gemeinsamen Familiennamen zu bestimmen (§ 1355 Abs. 1 Satz 1 BGB), aufzugeben oder das Kindesnamensrecht zu ändern. Bereits nach geltendem Recht können Eltern, die keinen gemeinsamen Ehenamen führen, als Kindesnamen den von der Mutter oder dem Vater geführten Namen bestimmen, § 1617 Abs. 1 und § 1617a BGB. Das kann auch ein durch frühere Eheschließung erworbener Name eines Elternteils sein. Das Interesse des geschiedenen Ehegatten und seiner Hinterbliebenen an der Verhinderung einer Namensgleichheit mit einem neuen Partner muss nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gegenüber der Wahrung des Persönlichkeitsrechts des Trägers des erworbenen Namens zurücktreten.